

Zeugniß.

Impfbezirk

Impfliste Nr.

geboren den 1

kann wegen

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis

unterbleiben.

, den 1

Bemerkung: Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren Wiederimpfungen — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit z. B. 2 des Impfgesetzes nachgewiesen worden ist. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . ohne z.“, die statt der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . unterbleiben“ auszuwählen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-nachweises vorgelegt wird.

(Hinfügte.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Wäglingen einer öffentlichen Veranftalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befichtigung vorgeführt werden. Eltern, Pflögelertern und Vormünder, deren Kinder oder Pflögelbejohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befehlung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verurteilt.